

## ALLGEMEINE ANLIEFERRICHTLINIEN PD.MEDIENLOGISTIK GMBH

### LIEFERADRESSE:

pd.MEDIENLOGISTIK GmbH  
c/o MIMO  
Affinger Straße 7  
86167 Augsburg

### ANNAHMEZEITEN:

Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

### AVISIERUNG:

Alle Anlieferungen müssen mindestens drei Werktage vor Anlieferung wie vertraglich vereinbart avisiert werden. Jede avisierte Anlieferung benötigt eine eindeutige Liefernummer. Diese kann vom Lieferanten frei vergeben oder bei Bedarf bei der pd.MEDIENLOGISTIK GmbH angefragt werden.

## 1. Anlieferung

### 1.1 KEP-Anlieferung

- ☐ Anlieferung per KEP-Dienstleister: die Lieferung darf nicht mehr als drei KEP-fähige Pakete umfassen.
- ☐ Mehrere avisierte Lieferungen (Liefernummern) dürfen nicht zu einer Lieferung zusammengefasst werden
- ☐ Je Paket muss ein Lieferschein mit den folgenden Informationen beigelegt sein
  - ☐ Absender
  - ☐ Artikelbezeichnung/en der Ware im Paket
  - ☐ Artikelmenge/en im Paket
  - ☐ Liefernummer als Barcode und Text (vgl. Barcodeanforderungen Punkt 4)

### 1.2 Palettierte Anlieferung/Speditionsanlieferung

- ☐ Es sind einwandfreie, tauschfähige Europaletten gemäß EN 13698-1 anzuliefern
- ☐ die Verpackungsmittel sowie das Packgut dürfen die Außenkontur der Palette nicht überragen
- ☐ Maximale Palettenhöhe: 160cm, maximales Gewicht: 800 kg
- ☐ alle Mischpaletten sind zu kennzeichnen
- ☐ Teilmengen in Umverpackungen müssen in der obersten Lage sein
- ☐ Leerverpackungen sind als Füllmaterial unzulässig
- ☐ Paletten sind auf einem rampenfähigen Fahrzeug anzuliefern (Rampenhöhe ca. 108 cm)
- ☐ angelieferten Container sind entgast und gelüftet
- ☐ Mehrere avisierte Lieferungen (Liefernummern) dürfen nicht zu einer Lieferung zusammengefasst werden
- ☐ Jede Palette muss auf allen vier Seiten mit den folgenden Informationen gekennzeichnet sein:
  - ☐ Absender
  - ☐ Artikelbezeichnung/en der Ware auf der Palette
  - ☐ Artikelmenge/en auf der Palette
  - ☐ Palettennummer
  - ☐ Liefernummer als Barcode und Text (vgl. Barcodeanforderungen Punkt 4)

### 1.3. Lieferung von Direktimporten

#### 1.3.1 Importeur

Der Auftragnehmer ist nicht der offizielle Importeur für jedwede Anlieferung. Dies gilt für alle Sendungen jeglicher Größe oder Wert, ungeachtet der Herkunft des Produkts.

#### 1.3.2 Zölle, Steuern und Versandkosten

Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für Zölle, Steuern oder Versandkosten, die im Zusammenhang mit Anlieferungen entstehen und zieht auch keine entsprechenden Beträge ein. Alle Sendungen müssen die Handelsklausel DDP (Delivered Duty Paid, Geliefert verzollt) erfüllen.

## 2. Warenkennzeichnung/Artikeletikett

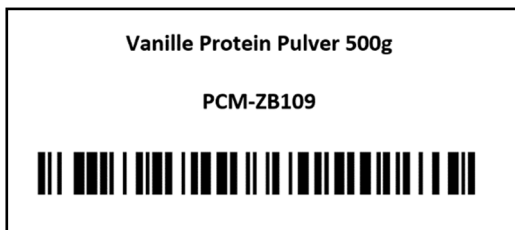
### 2.1 Etikettanforderung

Jede einzelne Wareinheit muss mit einem eindeutigen Artikeletikett gekennzeichnet sein. Dazu wird dem Auftraggeber je Artikel eine eindeutige MIMOSKU gestellt.

Das Etikett muss an einer der Außenseiten leicht zugänglich angebracht sein und folgende Informationen enthalten:

1. Artikelname
2. MIMOSKU als scanbarer Barcode (vgl. Barcodeanforderungen Punkt 4):
3. MIMOSKU als Text

### 2.2 Beispiel für ein Artikeletikett



### 2.3 Zu vermeiden sind

- ☒ Verblasste/verblässende Etiketten (z. B. Thermoetiketten)
- ☒ Etiketten um Ecken oder Rundungen
- ☒ Etiketten an einer Naht- oder Klebestelle der Verpackung
- ☒ Andere Barcodes

## 3. Waren/Artikelverpackung

### 3.1 Allgemeine Verpackungsanforderungen

- ☒ Jede Versandeinheit muss einzeln und mit geeigneten/angemessenen Mitteln verpackt sein. Das bedeutet, die Verpackung verhindert wirkungsvoll bei Einlagerung/Umlagerung und Versand
  - ☒ eine Beschädigung des Artikels
  - ☒ ein Austreten des Inhalts, insbesondere bei Flüssigkeiten oder anderen fließfähigen Stoffen
  - ☒ eine Gefährdung der Mitarbeiter bei Einlagerung, Kommissionierung und Versand der Ware
- ☒ Versandeinheiten mit mehr als 15kg Gewicht, müssen deutlich mit dem Hinweis „Schwer/Heavy“ gekennzeichnet sein

- ☒ Die Verpackungen müssen rechteckig und belastbar/stapelbar sein. Versandeinheiten, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen in entsprechende Umverpackungen/Lagerverpackungen verpackt sein, die
  - ☒ ein versehentliches Herausfallen der Versandeinheiten verhindern
  - ☒ eine max. Seitenlänge von 120 x 80 cm nicht überschreiten
  - ☒ mehrere Einheiten zusammenfassen (z.B. Flaschenkarton), wenn
    - ☒ alle enthaltenen Artikel mit einem Artikeletikett gekennzeichnet sind
    - ☒ es sich ausschließlich um identische Artikel handelt
    - ☒ Die Umverpackung/Lagerverpackung die Gewichtsgrenze von 30kg nicht überschreitet
  - ☒ Die speziellen Anforderungen aus Punkt 3.2 Spezielle Verpackungsanforderung sind zu beachten

### **3.2 Spezielle Verpackungsanforderungen**

#### **3.2.1 Einheiten, die als Set verkauft werden**

Diese Einheiten müssen auf der Verpackung als Set gekennzeichnet sein (z. B. „Wird im Set verkauft“ oder „Versandfertig, nicht trennen“).

#### **3.2.2 Artikel mit Mindesthaltbarkeitsdatum**

- ☒ Bei Produkten mit Mindesthaltbarkeitsdatum muss das MHD auf den einzelnen Einheiten sowie ggf. auf den Umverpackungen angegeben sein.
- ☒ Mindesthaltbarkeitsdaten müssen im TT-MM-JJJJ-Format angezeigt werden. Falls das MHD in einem anderen Format gedruckt wurde, muss ein Etikett mit dem Datum im korrekten Format angebracht werden, welches das ursprüngliche MHD überdeckt

#### **3.2.3 Einheiten in Kunststoffbeuteln**

- ☒ Die Folienstärke des Beutels muss mindestens 0,09 mm betragen
- ☒ Die Kunststofffolie muss transparent sein
- ☒ Das Etikett muss durch den Kunststoffbeutel gescannt werden können oder an der Außenseite des Beutels angebracht sein
- ☒ Kunststoffbeutel müssen vollständig versiegelt sein
- ☒ Der Kunststoffbeutel oder die Schrumpffolie darf nicht mehr als 7,5 cm länger oder breiter als das Produkt selbst sein

#### **3.2.4 Verpacken von scharfen/spitzen Einheiten**

- ☒ Scharfe Einheiten müssen so verpackt sein, dass die scharfen Kanten oder Spitzen während Wareneingang, Aufnahme in den Lagerbestand, Versandvorbereitung und Transport zum Kunden nicht frei zugänglich werden
- ☒ Die Verpackung muss das scharfe Objekt vollständig bedecken
- ☒ Es muss sichergestellt sein, dass die Einheit die Verpackung nicht durchschneiden kann

#### **3.2.5 Verpacken von kleinen Produkten**

Jedes Produkt, dessen längste Seite weniger als 5,4 cm misst, muss in einem Kunststoffbeutel mit außen angebrachtem Barcode verpackt werden, um den Verlust oder Verlegung zu verhindern.

#### **3.2.6 Verpacken von Textilien und Plüschartikel**

Textilien oder Plüschartikel aus Stoff oder Gewebe müssen in Schrumpffolie oder in einem versiegelten Kunststoffbeutel verpackt werden.

### 3.2.7 Verpacken von empfindlichen Artikeln

- ☒ Zerbrechliche Versandeinheiten müssen stoßsicher verpackt werden
- ☒ Zerbrechliche Versandeinheiten müssen auf der Verpackung und ggf. auch Umverpackung durch deutliche und leicht sichtbare Hinweise gekennzeichnet sein (z.B. Achtung: zerbrechlich/Nicht kippen/...)

### 3.2.8 Verpacken von jugendgefährdenden Produkten

Alle jugendgefährdenden Versandeinheiten müssen in undurchsichtigem Papier oder in einem undurchsichtigen Beutel verpackt sein. Dazu gehören u.a. Einheiten, die IRGENDEINE der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ☒ Einheiten, die Abbildungen von echten Nacktmodels zeigen
- ☒ Verpackungen mit anstößigen oder obszönen Aussagen
- ☒ Einheiten, die selbst lebensecht bzw. natürlich aussehen, auf denen aber keine echten Nacktmodels gezeigt werden

### 3.3 Anforderungen an Verpackungs- und Füllmaterial

- ☒ Materialien aus recyclingfähigen und sortenreinen Kunststofffolien
- ☒ Materialien aus Pappe/Papier

## 4. Barcodeanforderung

Für alle in unseren Geschäftsprozessen eingesetzten Barcodes gelten die folgenden technischen Spezifikationen:

#### FORMAT:

Code 128A,

#### HÖHE:

Größer als 6,35 mm (oder 15% der Barcodelänge)

Schmales Stickelement:

- Bei 300 dpi: 0,32 mm
- Bei 200 dpi: 0,5 mm

Verhältnis von breiten zu schmalen Strickelementen: 3:1

Ruhezonen (Seiten): Größer als 6,35 mm

Ruhezonen (oben und unten): Größer als 3,2 mm

Zusätzliche Barcodes müssen abgedeckt sein

## 5. Verbotene Produkte

Von der Lagerung und dem Versand sind ausgeschlossen: Produkte,

- ☒ deren Inhalt, äußere Gestaltung, Lagerung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen oder ein behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen (z.B. für temperaturgefährdetes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;
- ☒ durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
- ☒ die lebende Tiere, einschließlich wirbelloser Tiere, Tierkadaver oder Teile derselben, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten;
- ☒ deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegen, insbesondere Produkte, die leicht entzündliche, explosionsgefährliche, ätzende, umweltgefährdende, radioaktive und/oder infektiöse Stoffe enthalten; gleiches gilt für medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut,

sofern dieses nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verpackt ist (§ 410 HGB bleibt unberührt);

- ☒ die Bargeld oder andere Zahlungsmittel (insbes. Reiseschecks, Scheck- oder Kreditkarten), Edelmetalle oder ungefasste Edelsteine, Juwelen, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Unikate, Antiquitäten, gültige Telefonkarten oder andere Kostbarkeiten oder Wertpapiere enthalten.

Werden verbotene Produkte gemäß vorherigem Absatz an den Auftragnehmer übergeben, gehen sämtliche aus diesen Sendungen selbst und ihrer Beförderung sich ergebenden Gefahren zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insoweit von jeglichen (Schadensersatz-) Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit Verstößen des Auftraggebers gegen die vorgenannten Produktausschlüsse entstehen, frei. Der Auftragnehmer ist nicht zur Prüfung von Sendungen auf vorgenannte Produktausschlüsse verpflichtet. Bei Verdacht, dass Verstöße gegen die Produktausschlüsse vorliegen, ist der Auftragnehmer zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt. Zudem ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Sendungen unfrei zu Lasten des Auftraggebers an den Abholort zurückzubefördern oder zur Abholung durch den Auftraggeber bereitzuhalten.

## **6. Nichteinhaltung der Anlieferrichtlinie**

Bei Abweichung der voranstehenden Anforderungen behalten wir uns die folgenden Maßnahmen vor:

- ☒ Ablehnung der Warenanlieferung an der Rampe
- ☒ Rücksendung der Ware auf Kosten des Versenders/Kunden
- ☒ Berechnung des Kostenmehraufwandes bei Entsorgung
- ☒ Berechnung des Kostenmehraufwandes bei Einlagerung/Versand der Ware
- ☒ Terminverzögerungen bei Einlagerung und Versand der Ware